

Bürgerinitiative Billerbeck
gegen subventionierte Windkraft
„Gegenwind“

48727 Billerbeck, 08.03.2010

Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

sowie an die
im Stadtrat vertretenen
Fraktionen

35. Änderung des Flächennutzungsplans – Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Alstätte/Osthellermark

Änderung des bereits genehmigten Anlagentyps mit Änderung der Gesamthöhe von 126 auf 139 Meter

Unsere Stellungnahme vom 20.11.2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Stellungnahme vom 20.11.2008 hatten wir die Erarbeitung eines neuen Plankonzeptes unter Berücksichtigung der nachbarschützenden Maßgaben, wie sie aus dem OVG-Urteil hervorgegangen waren, begrüßt.

Wir hatten seinerzeit die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu der zwischenzeitlich vom Kreis nach dem BImSchG genehmigten Anlage, um deren Erhöhung es nunmehr geht, abgelehnt, wodurch ein unbeeinflusstes Untersuchungsergebnis ermöglicht werden sollte.

Diesem Ansinnen wurde leider nicht Rechnung getragen und das Einvernehmen vor einer umfänglichen Untersuchung erteilt.

Zum Verfahren weisen wir darauf hin, dass die Anwohner der Alstätte/Osthellermark den Anhörungstermin nicht kannten, zumal es auf Grund des erteilten gemeindlichen Einvernehmens keine Änderung dieser Maßgeblichkeit für sie anstand. Aufmerksam wurden wir durch die Sitzungsvorlagen, aus denen hervorging, dass ein Antrag auf Errichtung einer höheren Anlage gestellt wurde.

Eine Stellungnahme unsererseits war daher nicht früher möglich.

Darüber hinaus weist die Beratungsfolge einen sachlogischen Fehler auf. Man möge sich vorstellen, dass zunächst das gemeindliche Einvernehmen für eine 140-Meter-

Anlage erteilt und im nachfolgenden TOP der FNP mit einer Höhenbegrenzung von 130 Metern versehen wird.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass zunächst die Beratung des FNP zu erfolgen hat. Auch wenn dieser noch keine Rechtskraft entfaltet, sollte sich die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen an den Überlegungen orientieren. Ansonsten verliert auch diese Untersuchung den Hauch der Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit.

Zum FNP ist folgendes anzumerken:

Nunmehr liegt das Untersuchungsergebnis des beauftragten Unternehmens vor. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf den Fachbeitrag. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass an dieser Stelle Billerbeck nie hätte ein Windeignungsgebiet entstehen dürfen. Die auf den damaligen GEP fußenden Entscheidungen erscheinen leider unumkehrbar.

In der Sitzungsvorlage zur Änderung des FNP spricht sich die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit für eine Höhenbegrenzung auf 140 Meter aus, weil diese Höhe dem vermeintlichen, angenommenen Stand der Technik entspricht und eine geringere Höhenfestsetzung als Verhinderungsplanung gewertet werden könnte.

Welche Argumentation folgt welcher?

Der Argumentation ist entgegen zu halten, dass beispielsweise die Fa. Enercon nach wie vor Anlagen mit der Bezeichnung E-33 und einer Nabenhöhe von 50 Meter vertreibt.

Es kann nicht angehen, dass die politischen Entscheidungen eines Stadtrates davon abhängen, was sich am häufigsten in dieser Gegend angeblich verkauft, geschweige denn die vage Ankündigung von prognostizierten Gewerbesteuerzahlungen. Die Entscheidungsträger einer Gemeinde haben sich bei ihren Entscheidungen an dem Wohl der Gemeinde und des Gemeinwesens insgesamt zu orientieren. Der Weg des geringsten Widerstands, hier gegenüber dem Antragsteller, ist hierunter nicht zu verstehen.

Die Bauhöhe der Anlage ist für die Anwohner von grundsätzlicher Bedeutung. Sie entscheidet über die erdrückende Wirkung der Windkraftanlage, die die Anwohner im Tal tagtäglich erleiden dürfen.

Die Höhe der Anlage wirkt sich ebenfalls auf die Lärmimmissionen aus. Die Einwohner im Außenbereich haben auch in der Nacht an 365 Tagen im Jahr einen Lärm von max. 45 db/A zu ertragen, und nicht wie bei der Schützenfestdiskussion nur ein paar Abenden im Jahr ein wenig mehr.

Bekanntlich wurde diese Lärmschutzregelung für den Außenbereich im Hinblick auf die gelegentlich auch nachts stattfindenden Erntearbeiten getroffen. Der Regelungsgeber hat seinerzeit nicht an die gewerbliche Lärmverursachung dieses Ausmaßes mit ihrem rhythmischen Schlagen und Pfeifen gedacht.

Die Erwähnung der möglichen Höhenbeschränkung auf Nottulner Gebiet suggeriert die Notwendigkeit, in vorseilendem Gehorsam und Gleichschritt sich an etwas nicht Existierendem zu orientieren.

Vielmehr sollte eine Abwägung stattfinden, die sich an Billerbecker Bedürfnissen orientiert und gegebenenfalls der Maßstab für eine mögliche spätere Entscheidung der Nachbargemeinde sein sollte. Die Anlagen auf Nottulner Gemeindegebiet sind für die Gemeinde Nottuln sehr viel weniger raumbedeutsam wie für Billerbeck. Von Nottuln aus besteht keine Sichtachse zu den Anlagen. Die Nachbargemeinde ist noch nicht soweit und die Einschätzung eines Sachbearbeiters einer Nachbargemeinde darf nicht die Entscheidung einer anderen Gemeinde beeinflussen. Was wäre, wenn dieser sich irrt?

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Höhenbegrenzung sich darüber hinaus auch auf das zukünftig zu erwartende mögliche Repowering bestehender Anlagen auswirken dürfte, d. h. auf die bestehenden Anlagen, die auf einem 140 hohen Bergrücken stehen.

Die Anwohner hoffen zusammen mit dem Betreiber ebenfalls darauf, dass die Rotoren nicht - wie im Kreis Borken geschehen - splintern und die Reste noch in einer Entfernung von 600 Metern zu finden waren.

Im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme sind bei der Entscheidung über den Flächennutzungsplan zum Schutz der Anwohner folgende Forderungen zu bedenken und zu berücksichtigen:

Jeder zusätzliche Meter Entfernung von den Wohngebäuden im Außenbereich bedeutet ein Mehr an notwendigem Schutz vor Lärm, rhythmischer Verschattung, Eis und Splintern.

Je niedriger die Anlagen bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen desto weniger Lärmverteilung und weniger visuelle Beeinträchtigung für die unmittelbar betroffenen Anwohner und Stadtbewohner.

Wir fordern eine Höhenbegrenzung auf 130 Meter, denn in einigen Gemeinden ist auch noch eine Höhenbegrenzung von 100 Metern (siehe Havixbeck) möglich. Soweit uns in Erinnerung ist, hat die Höhenbegrenzung in dem Urteil des OVG zur Verhinderungsplanung auch keine Rolle gespielt.

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen ist kein Raum für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung dieser nunmehr 139 Meter hohen Windkraftanlage.

Zum Antrag des zukünftigen Anlagenbetreibers nehmen wir wie folgt Stellung:
Mit E-Mail vom 22.02.2010 macht der zukünftige Anlagenbetreiber gegenüber der Stadt Billerbeck und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen ein Versehen seinerseits geltend und spricht sich für eine höhere, für ihn aus verschiedenen Gesichtspunkten gewinnbringendere Windkraftanlage aus. „Das Positive dieser neueren Planung sei, dass höhere Türme schlanker wirken.“ Welch' ein Genuss für die Anwohner.
Der Betreiber offeriert der Stadt Billerbeck die jährlichen Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von rd. 25.000 € p.a. durch Verlegung des Sitzes der GmbH. Hierzu ist anzumerken, dass diese Ankündigung in der langjährigen Vergangenheit bereits

mehrmals erfolgt ist. Hat er die damaligen Versprechungen denn eingehalten? Vielleicht ist er auch bereit, sämtliche Sitze der zahllosen „windigen“ GmbH nach Billerbeck zu verlegen.

Eine Höhenbegrenzung auf die ihm gefällige, benötigte Höhe, führe zu einer größeren Rechtssicherheit, so der Verfasser der E-Mail.

Denn nach Auskunft des für Mitteldeutschland zuständigen Vertriebsleiters sei in seinem Gebiet bisher keine WEA vom zunächst geplanten Typ E-82 verkauft worden.

Für die betroffenen Nachbarn ist es ein Hohn, wenn der Verfasser eingangs der E-Mail schreibt: „Sicherlich hätte ich in den Verhandlungen 98 m nehmen können oder sollen, da diese Höhe eine deutlich gängigere Nabenhöhe ist.“

Da zweifelt der neutrale Betrachter an der Volkssouveränität. „Geld regiert die Welt, gemacht wird, was gefällt.“

Die neue Anlage ist des Nachts in ihrer Leistung zu drosseln, weil sie die bereits erwähnten Lärmschutzgrenzen nicht einhält.

Berechnungen werden darstellen, dass die nächtlichen Grenzwerte - wenn auch nur knapp – unterschritten werden.

Tags sehnt man sich die Nacht herbei in der Hoffnung, dass die Drosselung nicht versagt.

Die bereits bestehenden vier Windenergieanlagen mit einer Entfernung von 800 bis 1200 Metern erzeugen bereits des Nachts erheblichen Lärm. Rechnerisch mag das in Ordnung gehen, gleichwohl raubt es den Schlaf. Auch dies muss wohl hingenommen werden.

Einige Nachbarn können sich auf bis zu 90 Schattentage in der Zeit vom September bis März eines jeden Jahres freuen, auch hier wird eine Abschaltautomatik notwendig, denn die zulässigen 30 Stunden im Jahr werden durch die neue Anlage um mehr als das Doppelte überschritten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die höhere Anlage der als erforderlich erachtete Abstand zu Wohnbebauung, das dreifache der Gesamthöhe der Anlage, unterschritten wird. Der Abstand beträgt teilweise nur rd. 400 Meter und unterschreitet damit diese Forderung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vom Betreiber vorgetragenen Gründe sein unternehmerisches Risiko absichern sollen. Auf der anderen Seite sind die berechtigten Forderungen der Anwohner zu sehen.

Wir, die betroffenen Nachbarn, erwarten auch nach der Wahl eine bürgernahe Politik, die sich nicht an dem Profitstreben eines Einzelnen orientiert, sondern dazu beiträgt, Konflikte zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

(mit 18 Unterschriften versehen)